Betriebssportverband BSV Rheinland

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt im Betriebssportverband Rheinland

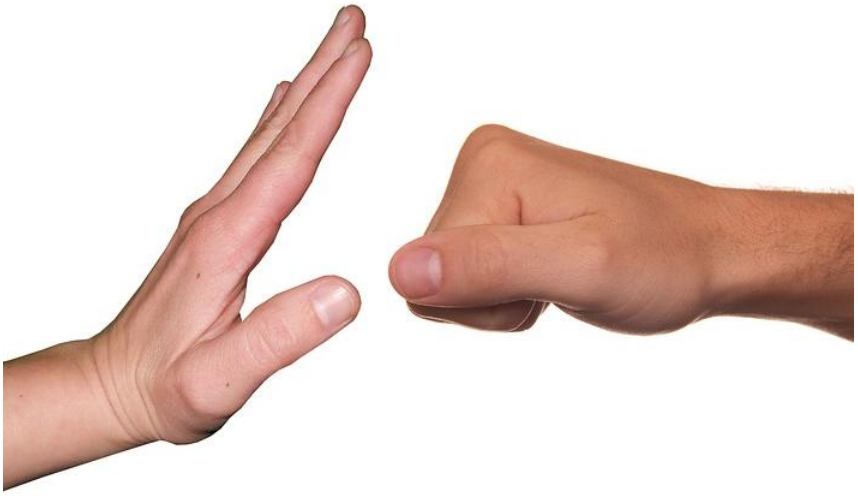

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung Seite 4
2. Präambel Seite 4
3. Geltungsbereich des Schutzkonzeptes Seite 4
4. Definition „Interpersonelle Gewalt im Sport“ Seite 5
5. Ziele der Prävention und Intervention – Qualitätsbündnis Sport NRW Seite 6
6. Bestandsaufnahme & Risikoanalyse Seite 7
   6.1. Arbeitsbereiche des BSVR Seite 7
   6.2. Haupt-Risikofaktoren im BSVR Seite 8
   6.3. Bisherige Regelungen und Maßnahmen des BSVR Seite 9
7. Präventionsmaßnahmen Seite 10
   7.1 Ehrenkodex und Vorbildfunktion des Vorstands Seite 11
      7.1.1. Ehrenkodex und Selbstverpflichtung Seite 11
      7.1.2. Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Seite 11
      7.1.3. Datenerhebung und Datenschutz Seite 11
   7.2 Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen Seite 12
      7.2.1. Ansprechperson für die Prävention gegen interpersonelle Gewalt Seite 12
      7.2.2. Ansprechperson für Führungszeugnisse, Ehrenkodex und Selbstverpflichtung Seite 12
      7.2.3. Arbeitskreis für die Prävention gegen interpersonelle Gewalt Seite 12
   7.3 Aufnahme des Themas in Satzung und Ordnungen Seite 12
   7.4. Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitarbeitern und Mitgliedern Seite 12
   7.5. Geplante Maßnahmen zur Prävention Seite 13
8. Interventionsmaßnahmen Seite 17
   8.1. Wann soll ein Vorfall gemeldet werden? Seite 18
   8.2. Verhaltensgrundsätze bei Vorfällen Seite 18
   8.3. Hilfe und Unterstützung für Betroffene Seite 20
   8.4. Fachberatungsstellen Seite 22
   8.5. Konsequenzen für Täter/Verdächtige Seite 23

9. Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten Seite 23

9.1. Das Rehabilitationsverfahren Seite 24

10. Beschwerdemanagement Seite 25

11. Zusammenarbeit Seite 26

12. Verankerung, Evaluation und Aktualisierung Seite 26

13. **Arbeitsmaterial / Vorlagen** Seite 27

Ehrenkodex des Landessportbund NRW e.V. Anhang 1

Erklärung: Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis Anhang 2

Bestätigung für die Meldebehörde (Antrag erweitertes Führungszeugnis) Anhang 3

Datenschutzhinweise zum erweiterten Führungszeugnis Anhang 4

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung / Liste der Straftaten Anhang 5

Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten Anhang 6

Checkliste zur Organisation von Veranstaltungen Anhang 7

Dokumentationsbogen für Auffälligkeiten, Vorfälle oder Verdachtsfälle Anhang 8

Feedback- / Evaluationsbogen für den Umgang bei Vorfällen mit interpersoneller Gewalt im BSVR Anhang 9

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt im Betriebssportverband Rheinland

1. Einleitung

Das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt geht die Gesamtheit unserer Gesellschaft an.

Gewalt hat viele Gesichter: Machtmissbrauch, verbale, körperliche und seelische Verletzungen.

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt sind – subtil oder brutal, gegen Körper und Seele, wandelbar und schwer zu fassen – überall im Leben, also auch im Sport.

Darum muss sich der organisierte Sport, der als ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft Verantwortung trägt, diesem annehmen und sich damit auseinandersetzen, um eine möglichst gewaltfreie Atmosphäre für seine Mitglieder und Mitarbeitenden zu schaffen.

Der Betriebsportverband Rheinland e.V. hat gleichberechtigte Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesem Schutzkonzept die männliche Schreibweise verwendet. Diese soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden – diese Sprachform ist wertfrei und impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter.

2. Präambel

Der Betriebssportverband Rheinland e.V. (nachfolgend auch BSVR) bekennt sich zu seiner Verantwortung, allen Mitgliedern und Mitarbeitern ein sicheres und gewaltfreies Umfeld zu gewährleisten.

Dieses Präventions- und Interventionskonzept dient dem Schutz vor interpersoneller Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, im Betriebssport.

Es soll Überforderung und Verunsicherung verhindern und gleichzeitig eine sachlich angemessene Vorgehensweise gewährleisten.

3. Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Dieses Präventionskonzept richtet sich an alle für den BSVR und seine Mitglieder tätigen Personen. Unter diesen Personenkreis fallen unter anderem Trainer, Betreuer, Funktionäre, Angestellte und Honorarkräfte.

Der BSVR fordert die Mitglieder ausdrücklich auf, die nachfolgenden Maßnahmen durch geeignete Strukturen und Verfahren in ihrem Geltungsbereich mitzugestalten und in Zusammenarbeit mit dem BSVR und dem BSV NRW umzusetzen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern arbeitet der BSVR an einer nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes.

4. Definition „Interpersonelle Gewalt im Sport“

Interpersonelle Gewalt umfasst alle Formen von Gewalt, die zwischen Personen ausgeübt werden. Dazu zählen insbesondere:

Sexualisierte Gewalt	Sexuelle Handlungen, die gegen den Willen einer Person vorgenommen werden oder denen die Person aufgrund eines Machtgefälles nicht frei zustimmen kann.	z.B. sexuelle Belästigung, Übergriffe, Nötigung, Vergewaltigung
Mobbing	Systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Ausgrenzen einer Person.	z.B. üble Nachrede, Bloßstellen einer Person vor der Gruppe
Diskriminierung	Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen	z.B. Ausgrenzung von Sportlern mit Handicap
Physische Gewalt	Körperliche Gewalt	z.B. Schläge, Tritte, andere Formen der körperlichen Misshandlung.
Psychische Gewalt	Emotionale Gewalt	z.B. Beleidigungen, Drohungen, Demütigungen
Machtmissbrauch	Ausnutzen der Stellung bzw. Funktion im Verband/Verein insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen	z.B. sportliche Berücksichtigung nur gegen persönliche Gefälligkeiten
Grenzverletzungen und Übergriffe	Nichteinhaltung von Regeln und Gesetzen	z.B. übertriebene Härte in Sportausübung, Sprache, bei Maßregelungen, etc.

5. Ziele der Prävention und Intervention – Qualitätsbündnis Sport NRW

Ziel des BSV Rheinland ist es, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Betriebssport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen.

Hierbei orientiert sich der BSVR an den Qualitätskriterien des „**Qualitätsbündnis Sport NRW**“.

Mit dem Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport gibt der Landessportbund NRW den Sportvereinen, Sportverbänden und Stadt- und Kreissportbünden konkrete Hilfestellung, um das Thema im Sport zu enttabuisieren, Präventionsmaßnahmen umzusetzen sowie in Krisen- und Verdachtsfällen Orientierung zu erhalten und handlungsfähig zu bleiben.

(Grafik: LSB NRW e.V.)

Der BSV Rheinland ist bemüht, die oben genannten Kriterien zu erfüllen, zu installieren und im Sinne des Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport umzusetzen.

Dazu gehört vor allem auch die Sensibilisierung der Mitglieder des BSVR sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem Dachverband BSV NRW, um gemeinsam das Vertrauen der Gesellschaft in den Betriebssport in NRW zu stärken und zu vermitteln, **dass der BSV Rheinland seinen Mitgliedern ein sicheres und gewaltfreies Umfeld bietet.**

6. Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

Der Geschäftsführer des BSV Rheinland hat mit weiteren Funktionsträgern im Betriebssport NRW und mit Unterstützung des Landessportbundes NRW ein Schutzkonzept für den Dachverband BSV NRW sowie dieses Schutzkonzept für den BSV Rheinland erarbeitet. Das Schutzkonzept des BSVR soll mit Hilfe des Erweiterten Vorstands ständig evaluiert und aktualisiert werden.

6.1. Arbeitsbereiche des BSV Rheinland

Für den BSV Rheinland werden folgende Arbeitsbereiche definiert:

	Beschreibung	Betroffene Personen
1. Verwaltung & Organisation	Vorstand, Geschäftsstelle	Vorstand, Erweiterter Vorstand
2. Veranstaltungen	Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Arbeitstreffen (Organisations-Teams), Netzwerktreffen, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Tag des Dt. Sportabzeichens	Vorstand, Erweiterter Vorstand, Funktionäre und Spartenleitungen der Mitgliedsvereine und Sportgruppen, Besucher, Personal vor Ort
3. Spartenbetrieb	Sportveranstaltungen, die die Sparten ausrichten (wie Sportrunden, Stadtmeisterschaften, Turniere, etc.), verbandsübergreifender Sport (Freundschaftsspiele, Turniere außerhalb des BSVR)	Vorstand, Spartenleitungen, Übungsleiter, Sportler, Eltern und Betreuer, Zuschauer, Personal vor Ort
4. Sportgruppen	Training, Freundschaftsspiele	Sportgruppenleitungen, Sportler, Eltern und Betreuer, Zuschauer

Je nach Arbeitsbereich unterscheiden sich

- die betroffenen Personen, die es miteinander zu tun haben.
- die Situationen und Bereiche, in denen es zu interpersoneller Gewalt kommen kann.
- die Art der Gewalt, auf die man verstärkt achten muss.
- die (bisherigen) Regelungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention.
- die Ansprechpersonen und das Netzwerk vor Ort, falls einmal etwas passiert.

6.2. Haupt-Risikofaktoren im BSV Rheinland

	Risikofaktoren	Auswirkungen
uneinsehbare Gelände/Räume	Duschen, Toiletten, Umkleiden	Täter können die Uneinsehbarkeit von Räumen und Bereichen ausnutzen, um sexuelle / interpersonelle Gewalt auszuüben.
	Gänge & Flure	
	Weites Gelände z.B. bei Golf oder außerhalb von Veranstaltungs- oder Sportstätten	
	Auto bei Fahrgemeinschaften	
	Zimmer bei Übernachtungen	
Situationen beim Sport, in denen es zu (körperlichen) Grenzüberschreitungen kommen kann	Sportler im Wettkampf v.a. bei Mannschaftssportarten	übertriebene Härte, die von verbaler oder sportlicher in körperliche Gewalt umschwenken kann.
	Einflussnahme von Trainern, Eltern und Zuschauern	
	Maßregeln	
	Doppel- / Mixed-Spiele	Unsittliche Berührungen, übertriebene Körperlichkeit
	Hilfestellung beim Training	
	Jubeln & Feiern	
	Trösten	
	Alkoholgenuss	Alkohol kann sämtliche Hemmschwellen lösen
Interpersoneller und verbaler Umgang miteinander	Beschimpfungen im Wettkampf	Verbale Grenzüberschreitungen gegenüber Einzelpersonen können diese nicht nur persönlich verletzen, sondern z.B. durch Autoritätsmangel und Gruppendynamik zum Ausarten von Situationen führen.
	Machtmissbrauch	
	Mangelnde Autorität von Leitungspersonal	
	Fehlende Distanz – Trennung von Privat und Sport/Amt	
	Nutzung von Fremdsprachen, die Dritte nicht verstehen	
	Ruhigstellen von Personen	
	Gruppendynamik	

Die obenstehende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Risikofaktoren, die in den Risikoanalysen der einzelnen Arbeitsbereiche identifiziert wurden.

Wir konnten diese in dieser Form zusammenfassen, weil sich die Arbeitsbereiche in mancher Hinsicht gleichen, auch wenn die beteiligten Personen(gruppen) meistens unterschiedlich sind.

So kann eine Situation zwischen Spartenleiter und Sportler bei einer gemeinsamen Autofahrt ähnlich intransparent ausarten wie bei einem Vater einer Sportlerin, der mit einem Schiedsrichter vor der Sporthalle „sprechen“ möchte. Eine Sportgruppenleiterin kann in einem Online-Seminar ebenso Opfer von verbalen Attacken werden, wie ein Schatzmeister auf einer Mitgliederversammlung.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, kann aber auch in der jetzigen Form eine Art **Checkliste** darstellen, auf was die Funktionäre und Mitarbeiter des BSV Rheinland achten müssen, wollen und werden, um den Mitgliedern und Funktionsträgern ein möglichst sicheres Umfeld zu verschaffen.

Dabei helfen auch die Regelungen, Maßnahmen und Vorgehensweisen, die es sowieso schon längst gibt oder zuletzt geschaffen bzw. aktualisiert wurden:

6.3. Bisherige Regelungen und Maßnahmen des BSV Rheinland

Folgende Regelungen und Maßnahmen werden aktuell im BSV Rheinland vorausgesetzt, vorgegeben und publiziert (Stand 12/2025):

Maßnahmen und Regelungen zum Thema „Interpersonelle Gewalt im Sport“ des BSV Rheinland	Relevanter Arbeitsbereich			
	Orga & Verwaltung	Veranstaltungen	Spartenbetrieb	Sportgruppen
Allgemeine Moralvorstellungen des christlich geprägten Abendlandes	X	X	X	X
Gesetze der Bundesrepublik Deutschlands und der Europäischen Union	X	X	X	X
Allgemeine Regeln für Fairness und Miteinander im Sport des DOSB und seinen Mitgliedsverbänden			X	X
Satzung des BSV Rheinland inkl. Ordnungen, Spartenordnung, Jugendordnung	X	X	X	X
Ehrenkodex des BSV Rheinland	X	X	X	X
Abfrage Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft (alle 5 Jahre erneuert)	X	(teilweise)	(teilweise)	

Einbindungen der Mitarbeiter und Funktionäre des BSV Rheinland in das Schutzkonzept	**X**	**(teilweise)**	**X**	**(teilweise)**
Qualifizierungen zum Thema Datenschutz (freiwillig)	**X**	**X**	**X**	**X**
Regeln zu Sport und Fairness in den einzelnen Sportarten			**X**	**X**
Verhaltensregeln in Einladungen und Ausschreibungen		**(teilweise)**	**X**	**(teilweise)**
Entsprechender Passus in Hausordnungen oder Hinweise bei Veranstaltungen		**(teilweise)**	**(teilweise)**	**(teilweise)**
Neue Funktionäre sind dem Verband bekannt oder werden überprüft	**X**	**X**	**X**	**(teilweise)**
Öffentlichkeitsarbeit zum Thema	**X**	**X**	**X**	**X**
Ansprechperson ist bekannt	**X**	**X**	**X**	**X**
Alle Funktionäre und Mitglieder im BSVR können sich zum Thema informieren (Webseite, Verbandszeitschrift)	**X**	**X**	**X**	**X**
Pflicht zur Dokumentation		**(teilweise)**	**(teilweise)**	**(teilweise)**

Diese Bestandsaufnahme und Risikoanalyse wird der BSV Rheinland ständig mit den im Folgenden genannten Punkten abgleichen und aktualisieren, um zu überprüfen, ob er seiner Vorgabe, die Kriterien des Qualitätsbündnis Sport NRW zu erfüllen, in allem Umfang nachkommt.

7. Präventionsmaßnahmen

Auch wenn bisher es noch keine bestätigten Fälle im BSV Rheinland gab, hat sich der BSV Rheinland dem Thema „Interpersonelle Gewalt im Sport“ angenommen und möchte mit folgenden Präventionsmaßnahmen dafür sorgen, dass seine Mitglieder auch weiterhin das Gefühl haben dürfen, sich im Betriebssport im BSVR in einem sicheren Umfeld zu bewegen.

7.1. Ehrenkodex und Vorbildfunktion des Vorstands

Der Vorstand des BSVR hat einen Verhaltenskodex erstellt, der klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander festlegt. In der Satzung verankert ist - für alle Mitglieder, Mitarbeiter und Übungsleiter bindend – dass für interpersonelle Gewalt im BSVR kein Platz ist und dieser entgegengewirkt wird.

Dieser Verhaltenskodex beinhaltet u.a.

- ein Verbot von sexistischen, diskriminierenden und anzüglichen Bemerkungen
- die Verpflichtung zur Wahrung der persönlichen Grenzen anderer
- die Förderung eines fairen und respektvollen Miteinanders

Der BSVR-Vorstand und seine engsten Mitarbeiter gehen hier natürlich mit bestem Beispiel voran und haben sich bereits zu folgenden Punkten bekannt bzw. Vorgaben erfüllt:

7.1.1 Ehrenkodex und Selbstverpflichtung

Der Ehrenkodex ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung und ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, welche der Unterzeichner einzuhalten verspricht. (Vorlagen im Anhang)

Der BSVR verpflichtet sich, die Unterzeichnung des Ehrenkodex des LSB NRW sowie der Selbstverpflichtungserklärung über anhängige Ermittlungsverfahren durch alle Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Personen einzufordern.

7.1.2 Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Alle Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Personen des BSVR sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten hierfür gerne Unterstützung bei der Beantragung.

Die vom Vorstand bestimmte Person im BSVR nimmt Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse und dokumentiert diese Einsichtnahme.

Die Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, bekommen vom BSVR ein Antragsformular (siehe Anhang) und kann mit diesem bei der zuständigen Meldebehörde das erweiterte Führungszeugnis kostenlos beantragen.

7.1.3 Datenerhebung und Datenschutz

Der BSV Rheinland ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7.2. Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen

Der Vorstand des BSVR hat im Jahr 2024 folgende Ansprechpersonen benannt:

7.2.1 Ansprechperson für die Prävention gegen interpersonelle Gewalt, für Führungszeugnisse, Ehrenkodex und Selbstverpflichtung

Marc Steßgen, BSVR-Geschäftsführer,

Telefon 0221 - 98 65 79 78, E-Mail: geschaeftsfuehrer@bsv-rheinland.de

Marc Steßgen wurde/wird durch den BSV NRW und den Landessportbund NRW qualifiziert.

7.2.2 weitere Ansprechpersonen

Vor allem bei Veranstaltungen im Spartenbetrieb und beim Sport sind die jeweiligen Spartenleitungen und Sportgruppenleitungen verantwortlich. Die Ansprechpersonen sind mit dem Schutzkonzept des BSVR vertraut und stehen bei allen Fragen zum Thema Prävention und Schutz vor interpersoneller/sexualisierter Gewalt für Betroffene, Angehörige, Trainer, Betreuer, Jugendleiter sowie Vereins- und Verbandsfunktionäre zur Verfügung. Sie stehen im Kontakt zum Geschäftsführenden Vorstand / der Ansprechperson des Verbandes und informieren diese bei allen Vorkommnissen und Verdachtsfällen.

7.3. Aufnahme des Themas in Satzung und Ordnungen

Wenn auch teilweise bereits geschehen, wird der Vorstand des BSVR dafür sorgen, dass das Thema „Schutz vor interpersoneller Gewalt“ nicht nur in der Satzung des BSVR, sondern auch in die Satzungen seiner Mitgliedsvereine aufgenommen wird.

Natürlich sind für diese Satzungsänderungen die jeweiligen Mitgliederversammlungen zuständig, der BSVR hat die Aufgabe, sämtliche seiner Mitgliedsvereine zu diesem Thema zu sensibilisieren.

7.4. Sensibilisierung und Qualifizierung von Vereinen und Mitgliedern

Der BSV Rheinland ist sowohl ein Dachverband für seine Mitgliedsvereine als auch ein Verein für seine Einzelmitglieder, die in Sportgruppen organisiert sind. Daraus ergibt sich, dass der BSVR nicht die Verantwortung für einzelne Sportlerinnen und Sportler der Vereine tragen kann, weil für diese die Mitgliedsvereine zuständig sind. Der BSVR ist aber verantwortlich für seine Einzelmitglieder in den Sportgruppen.

Das bedeutet allerdings auch nicht, dass der BSVR nicht dafür Sorge tragen möchte, dass sich jedes Mitglied der Vereine sich im BSV Rheinland gut aufgehoben fühlt.

Darum ist es für den BSVR ein Muss, seine Mitgliedsvereine für das Thema „Schutz vor interpersoneller Gewalt“ zu sensibilisieren.

Der BSVR ist nur so stark wie seine Mitglieder – gute Arbeit für den Betriebssport im Rheinland kann nur gemeinsam gelingen!

Das gilt natürlich auch für die Umsetzungen unserer Vorhaben, dieses Schutzkonzept nachhaltig durchzusetzen. Daher hat der BSVR auch längst begonnen, seine Mitgliedsvereine und Sportgruppen durch folgende Maßnahmen zu informieren und sensibilisieren:

	Mitgliedsvereine	Einzelmitglieder/ Sportgruppen
Information durch die Verbandszeitschrift SiB	**X ***	**X ***
Information durch die Webseite	**X**	**X**

Publikation dieses Schutzkonzeptes, z.B. zur Erkennung von Risikofaktoren	**X**	**X**
Online-Schulungen zum Thema	**X ***	**X ***
Unterstützung bei der Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts	**X ***	**X ***
Bereitstellung von Informationsmaterial	**X ***	**X ***
Sensibilisierung während Versammlungen, Sitzungen, Netzwerktreffen, etc.	**X ***	**X ***
Thematisierung in Gesprächen mit engen Mitarbeitenden aus den Vereinen	**X**	**X**

* Die Ansprechperson des BSVR arbeitet gerade beim Thema „Interpersonelle Gewalt“ sehr eng mit dem BSV NRW zusammen. Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Qualifizierung sind darum sehr oft gemeinsame Maßnahmen. Zudem werden Seminare und Netzwerktreffen sowie die Verbandszeitschrift „Sport im Betrieb“ vom BSV NRW organisiert; allerdings hat jedes Mitglied des BSVR einen Zugang zu Maßnahmen in diesem Bereich.

7.5. Geplante Maßnahmen zur Prävention

Aus der Bestandsaufnahme und der Risikoanalyse hat sich ergeben, dass der BSV Rheinland bereits erfolgreich im Bereich Prävention tätig ist. Man kann aber immer noch etwas mehr tun, wenn man weiß, wofür es gut ist.

Daher hat der BSVR Pläne zur Gewaltprävention, die in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen künftig umgesetzt werden sollen:

- **Mehr Sensibilisierung, Information und Qualifikation für Funktionäre der Sparten, der Mitgliedsvereine und der Sportgruppen**
  Der BSVR hat bereits damit begonnen, das Thema „Sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Betriebssport“ zu einem wichtigen Thema seiner (Informations-) Veranstaltungen zu machen. So wird regelmäßig auf dieses Thema und vor allem die Maßnahmen (auch des BSV NRW und des LSB NRW) hingewiesen.
- **Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit diesem Thema**
  Der BSVR wird das Thema auf seiner Webseite und im Infomaterial prioritär behandeln, um das Vertrauen der Gesellschaft in den Betriebssport im Rheinland zu stärken und zu vermitteln, dass der BSVR seinen Mitgliedern ein sicheres und gewaltfreies Umfeld bieten möchte und bietet.

- **Regelmäßige Online-Seminare / Workshops zum Thema**
  Der BSVR unterstützt aktiv die Seminare des BSV NRW und bewirbt die Seminare des LSB NRW und der Stadt- und Kreissportbünde.

- **Erweiterung des Kreises von Informierten, die im Problemfall Betroffene begleiten können**
  Denkbar und wünschenswert wäre der Aufbau einer Art „Kontaktgruppe“ zum Thema, die aus Mitgliedern des (Erweiterten) Vorstands des BSVR und Funktionären der Mitgliedsvereine und Sportgruppen bestehen könnte Diese soll sich regelmäßig austauschen, gegenseitig informieren und die vorhandenen Konzepte evaluieren.

- **Erstellung von Verfahrensplänen zur Organisation von Veranstaltungen**
  Bereits mit diesem Schutzkonzept werden Verfahrenspläne zur Organisation von Veranstaltungen aller Art veröffentlicht werden.
  Die meisten Sportveranstaltungen des BSVR (wie Stadtmeisterschaften) werden nicht vom Vorstand des BSVR organisiert, sondern entweder von den Spartenleitungen oder in deren Auftrag von Fachwarten der Mitgliedsvereine, wenn auch der BSVR verantwortlich zeichnet. Wenn auch teilweise durch den BSVR unterstützt, werden auch andere Veranstaltungen (ohne Sport, wie Spartenversammlungen, Feiern, etc.) von den Spartenleitungen organisiert. Diese Organisatoren sollen Verfahrenspläne und Checklisten an die Hand bekommen, damit sie bei der Organisation von Veranstaltungen wissen, wie sie das Schutzkonzept des BSVR vor Ort berücksichtigen und in die Tat umsetzen können.

- **Verstärkung der Dokumentationspflichten – Erstellung von entsprechenden Vorlagen**
  Nicht alle Veranstaltungen oder Sitzungen werden derart dokumentiert wie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen durch entsprechende Protokolle. In anderen Bereichen, wie z.B. bei Netzwerktreffen und Arbeitstreffen gibt es bisher keine Dokumentationspflicht.
  Der BSVR möchte keine allgemeine Protokollpflicht einführen, sondern eine Dokumentationspflicht für Auffälligkeiten, Vorfälle oder Verdachtsfälle.
  Dazu werden mit diesem Schutzkonzept Vorlagen veröffentlicht, die von den Organisatoren, Leitern und Mitarbeitern der Veranstaltungen ausgefüllt und an den Verbandsvorstand weitergeleitet werden müssen, falls es bei einer Veranstaltung ein entsprechendes Vorkommnis gibt.

- **Trennung von beruflichen und privaten Kontaktdaten bei Mitarbeitern**
  Die vielen engen und freundschaftlichen Kontakte im Sport sorgen dafür, dass manche die professionelle Distanz gerne vergessen. So werden beispielsweise fahrlässig private Telefonnummern herausgegeben, was dann später bereut wird.
  Der BSVR möchte seine Mitglieder und Mitarbeiter verstärkt darauf hinweisen, dass die Distanz zwischen „beruflich“ (soll heißen: für den Betriebssport tätig) und privat gewahrt werden soll.
  Dadurch sollen „private Entwicklungen“ nicht verboten oder eingeschränkt, sondern dem Missbrauch einer gefühlten Privatatmosphäre vorgebeugt werden.

- **Information und Sicherung in „intransparenten“ Räumen**
  In der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass insbesondere intransparente Räume einen großen Risikofaktor darstellen. Leider ist es kaum zu vermeiden, dass es zu Übergriffen kommt, wenn es keine Kontrollen durch etwa Publikum (in einer Sporthalle) oder Leitungspersonal gibt.
  Der BSVR möchte allerdings darauf verstärkt aufmerksam machen und den Aufenthalt in nicht einsehbaren Räumen einschränken. Das soll z.B. mit Aushängen in Umkleidekabinen geschehen („Umkleiden sind kein Aufenthaltsraum!“). Durch Unterweisung und Aktivierung von Personal (siehe unten) können solche Maßnahmen unterstützt werden.
  Schwieriger wird es bei gemeinsamen Anfahrten zu einer Veranstaltung. Hier gilt es, die Mitgliedsvereine für dieses Thema zu sensibilisieren.

- **Unterweisung von externem Personal**
  Gerade Sportveranstaltungen, aber auch Versammlungen und Lehrgänge finden in Sportstätten, Sportschulen oder anderen Lokalitäten statt, in denen es besagte „intransparente Räume“ gibt.
  Durch unsere Verfahrenspläne und Checklisten sollen alle Veranstalter und Organisatoren darauf hingewiesen werden, dass man zur besseren Kontrolle das externe Personal vor Ort (z.B. Hausmeister in Sportstätten, Personal in Sportschulen) „mit ins Boot“ holt und diese auf die möglichen Probleme aufmerksam macht.

- **Organisation von Kontroll- und Aufsichtspersonal**
  Die letzten beiden Punkte zeigen auf, dass man als Organisator oder Veranstalter Schwierigkeiten bei den gewünschten Kontrollmaßnahmen bekommen könnte, weil es trotz guten Willens nicht möglich ist, alles zu kontrollieren.
  Dadurch ergibt sich für den BSVR, dass wir in bestimmten Fällen dazu raten müssen, zusätzliches Kontroll- oder Aufsichtspersonal zu aktivieren. Das soll jetzt nicht bedeuten, dass wir die Veranstalter zur Anstellung einer Security-Firma zwingen wollen. Es würde aber keinen Veranstalter großartig belasten, wenn er seinen Mitgliedern den Auftrag gibt, immer mal wieder in den „intransparenten Räumen“ und z.B. vor der Sportstätte einmal nachzusehen, ob alles in Ordnung ist.

- **Qualifizierte Ansprechpersonen bei Veranstaltungen benennen und diese ggf. dafür qualifizieren**
  Unser Plan ist natürlich, dass der BSVR möglichst schnell möglichst viele Mitglieder für das Thema sensibilisiert und dazu informiert.
  Dadurch sollte es auch möglich sein, dass bei jeder Veranstaltung jemand zugegen ist, der qualifiziert oder zumindest informiert mit dem Thema umgehen kann.
  Das kann natürlich nicht immer die Ansprechperson des BSVR sein, vor allem, weil auch oft Veranstaltungen parallel stattfinden.
  Durch unsere Verfahrenspläne und Checklisten sollen alle Veranstalter und Organisatoren darauf hingewiesen werden, dass man eine entsprechende Person vor Ort hat. Da im Normalfall die Veranstaltungen rechtzeitig bzw. mit zeitlichem Vorlauf geplant werden, würde

auch immer die Zeit für eine Qualifizierung (z.B. durch die Seminare des BSV NRW und des LSB NRW) bleiben.

- **Abweisen von Personen, die als schwierig und gemeinschaftsgefährdend gelten**
  Natürlich hat der BSVR keinen Zugang zu irgendwelchen Strafakten oder Vorstrafen, daher ist hier die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen gefragt.
  Durch die Sensibilisierung zu diesem Thema, die angestrebte erhöhte Dokumentationspflicht und vor allem die Zusammenarbeit im gesamten Betriebssport NRW soll erreicht werden, dass Personen, die als „schwierig und gemeinschaftsgefährdend“ aufgefallen sind, dem BSVR und seinen Partnern bekannt werden, damit sie von Veranstaltungen ausgeschlossen werden können.
  Das soll natürlich nicht deren Rehabilitation ausschließen.

- **Netzwerkarbeit zur Prävention von interpersoneller Gewalt**
  Unterstützend zu den anderen Maßnahmen ist der Aufbau eines Netzwerks ein wirksames Mittel, um gemeinsam für die Sensibilisierung und Information der Mitglieder und Interessierten zu sorgen.
  Der BSVR möchte den Kontakt zu allen Stadt- und Kreissportbünden in seinem Einzugsgebiet sowie anderen Institutionen vor Ort pflegen und intensivieren.
  Um ein großmaschiges Netzwerk zur Prävention von interpersoneller Gewalt aufzubauen, ist die Zusammenarbeit mit dem BSV NRW sowie unseren (gemeinsamen) Mitgliedsvereinen, aber auch mit Vereinen in gemeinsamen anderen Verbänden wie Stadt- und Kreissportbünden, dem Kölner SportFörderVerein e.V., etc. sehr wichtig.

  Solch ein Netzwerk kann nicht nur die Prävention unterstützen, sondern ist unbedingt erforderlich, wenn es um Interventionsmaßnahmen geht.
  Da das Risikopotential in unseren Mitgliedsvereinen weitaus höher ist als im Dachverband, brauchen diese nicht nur die Unterstützung der Dachverbände, sondern auch eine Vernetzung vor Ort, um im Bedarfsfall Anlaufstellen und z.B. Risikorufnummern zur Verfügung zu haben.

8. Interventionsmaßnahmen

Trotz aller Präventionsmaßnahmen gibt es nie eine hundertprozentige Sicherheit, dass nicht doch einmal etwas passiert.

Durch unsere Aufklärung sollte allen klar sein, dass nicht nur Straftaten gemeldet werden müssen.

Die folgende Tabelle zeigt, dass sowohl die Beobachtung von dubiosem Verhalten als auch die unterschiedlich stark ausgeprägten Formen von interpersoneller Gewalt dokumentiert werden sollen:

8.1. Wann soll ein Vorfall gemeldet werden?

Verdachtsfall	Tatsächlicher Fall		
	Grenzverletzung	Übergriffe	Straftaten
Beobachtung von verdächtigem Verhalten Unklare Beobachtung, die einen tatsächlichen Fall nicht hundertprozentig bestätigen kann Beobachtung, die auf die Planung eines tatsächlichen Falls hindeutet	Einmalig, gelegentlich, unbeabsichtigt, korrigierbar Unangemessenheit ist abhängig vom subjektiven Empfinden des betroffenen Menschen	nicht zufällig oder aus Versehen resultieren oft aus persönlichen / fachlichen Defiziten können Teil einer Strategie sein (Testen, wie weit der Täter gehen kann)	Strafrechtlich relevante Gewaltformen oder der Versuch einer solchen Handlung Anleitung zu Handlungen geben

Gemeldet werden sollen Vorfälle nicht nur von sogenannten Gewaltopfern! Auch Beobachter sind zur Meldung von Vorfällen verpflichtet!

Grundsätzlich werden alle Meldungen ernst genommen!

8.2. Verhaltensgrundsätze bei Vorfällen

- Ruhe bewahren!
- Nicht im Alleingang handeln!
- Jeder noch so kleine Vorfall oder Verdachtsfall wird lückenlos dokumentiert.
- Kontaktaufnahme mit nächster Ansprechperson (des Vereins, des Verbandes, der Veranstaltung, etc.) – ansonsten Pflicht zur Verschwiegenheit!
- Gibt es (weitere) Zeugen?
- Bei Kindern und Jugendlichen: Sind Eltern/Familienmitglieder zugegen oder erreichbar?
- Muss gehandelt werden, z.B. um Schutz herzustellen?

Schaubild zu Interventionsmaßnahmen:

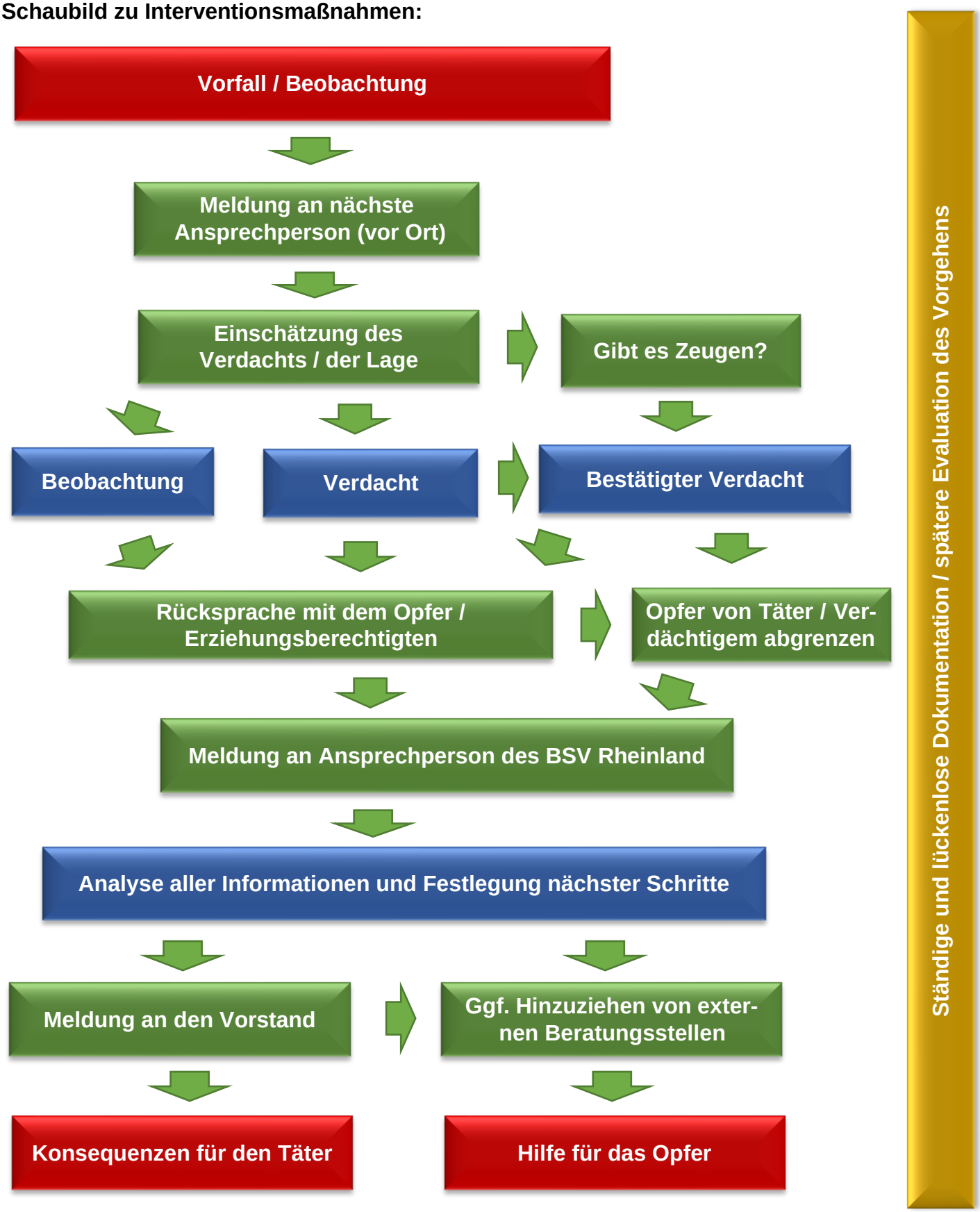

Das Schaubild auf Seite 18 soll aufzeigen, wie die wichtigsten Schritte bei einem Vorfall aussehen können bzw. sollten.

Nach der Meldung eines Vorfalls an eine Ansprechperson vor Ort – das kann bei Veranstaltungen z.B. eine speziell in der Ausschreibung angegebene Person, aber auch die Turnier- oder Seminarleitung sein oder eine Meldung an die Ansprechperson eines Vereines, einer Sportgruppe oder die Ansprechperson des BSV Rheinland, nimmt diese eine erste Einschätzung der Lage vor.

Die Meldung kann von der betroffenen Person selbst oder auch von einem Beobachter kommen; der Vorfall sollte sofort dokumentiert werden (siehe Dokumentationsbogen im Anhang).

Die Person, an die der Vorfall gemeldet wurde, muss vor allem sofort einschätzen können, ob eine Gefahrensituation vorliegt und sofort eingegriffen werden muss. Ggf. muss sie dazu Rücksprache mit dem Opfer, den Erziehungsberechtigten, möglichen Zeugen oder auch mit der Ansprechperson des BSV Rheinland oder externen Beratungsstellen nehmen.

Eine sofortige Meldung an die Polizei sollte nur bei Straftaten, bestätigtem Verdacht von schwerwiegenden Fällen und nicht ohne Einverständnis des Opfers erfolgen.

Zudem ist es natürlich so, dass der Prozess zur Einschätzung der Gefährdungslage und die Sammlung von Informationen nicht in eigene Ermittlungsarbeit einer möglichen Straftat ausartet. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei.

Auch wenn keine akute Gefährdungslage besteht, werden die dokumentierten Verdachtsfälle an die Ansprechperson des BSV Rheinland gemeldet, damit z.B. überprüft werden kann, ob es sich um einen Wiederholungsfall oder beim Täter eine auffällige Person handelt.

Die Ansprechperson des BSV Rheinland analysiert die gemeldete Situation und berät mit dem Vorstand des BSVR und ggf. mit dem BSV NRW und/oder externen Stellen, welche Konsequenzen es für die Tatperson und welche Hilfe es für die betroffene Person geben soll.

8.3. Hilfe und Unterstützung für Betroffene

Besonders wichtig ist, dass sich betroffene Personen ernst genommen fühlen und sie wissen, dass Ihnen geholfen wird. Nur so können sie sich sicher fühlen und bauen ein Vertrauensverhältnis auf, welches wiederum dafür sorgen kann, dass die Aussagen und Beschreibungen vollständig und wahrheitsgemäß geäußert werden.

Wenn man merkt, dass die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) Angst vor der möglichen Tatperson haben, sollte man sofort jeglichen Kontakt zwischen den beiden Personen unterbinden.

Idealerweise sind bei Minderjährigen (unverdächtige) Erziehungsberechtigte oder Vertrauenspersonen vor Ort, die diese beruhigen und schützen können.

Erziehungsberechtigte werden in Rücksprache mit den Betroffenen zeitnah und umfassend informiert - es sei denn, dies erhöht die Gefahr!

Sollte die Einschätzung ergeben, dass die Person weitere Hilfe benötigt, oder bei einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung, sind Experten z.B. von externen Beratungsstellen hinzuzuziehen.

Je nach Situation und individuellem Bedürfnis der betroffenen Person muss geprüft werden, ob sie z.B. weiterhin an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Auch sollte herausgefunden werden, ob die Aussagen der betroffenen Person der Wahrheit bzw. einer richtigen Einschätzung entsprechen, da es unterschiedliche Gründe z.B. für Verharmlosungen gibt:

- Angst vor Bestrafung durch den Beschuldigten, dessen Freunde, Kollegen oder Angehörigen
- Befürchtung, von einer Gruppe ausgegrenzt werden zu können, z.B. wenn der Beschuldigte ein hohes Ansehen genießt
- Angst vor dem Abbruch der sportlichen Karriere, wenn man z.B. Trainer beschuldigt
- Schamgefühl v.a. bei sexualisierter Gewalt
- Fehleinschätzung von Äußerungen und Handlungen durch engen Bezug zur Tatperson
- Angst, einen (ehrgeizigen) Elternteil zu enttäuschen
- Angst vor neuem Partner geschiedener Elternteile oder auch Angst, dass diesem zuhause mehr geglaubt wird als einem selbst
- Angst nicht ernstgenommen zu werden, z.B. weil man zu einer Randgruppe gehört

Sollte man den Eindruck haben, dass die Aussage durch solche Gefühle beeinflusst ist, sollte unbedingt Fachpersonal hinzugezogen werden.

Das gilt natürlich auch,

- wenn die betroffene Person langfristig (therapeutische) Hilfe benötigt,
- wenn trotz scheinbar souveränen Umgangs mit der Situation, man später Veränderungen bei der betroffenen Person feststellt,
- wenn sich eine Beschuldigung als endgültig haltlos herausstellt,
- wenn man merkt, dass sich die Person nicht mehr traut, wie zuvor weiterzumachen,
- und wenn v.a. Kinder „zumachen“ – auch gegenüber den Eltern und Vertrauten.

Grundsätzlich werden im BSV Rheinland natürlich alle Vorfälle, Aussagen und Vorgänge vertraulich behandelt.

Je nach Vorfall und Hilfebedürftigkeit macht es Sinn, vor allem für langwierige Hilfe eine externe Beratungsstelle in der Nähe der betroffenen Person zu kontaktieren. So könnte zum Beispiel der BSVR den Verein der Person kontaktieren, weil dieser wahrscheinlich vor Ort besser vernetzt ist.

Generell kann man sich aber auch an die Anlaufstellen des LSB NRW enden:

https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/wo-bekomme-ich-unterstuetzung

8.4. Fachberatungsstellen

- Lokale (Fach-) Beratungsstellen
  - ✓ Kinderschutzbund
  - ✓ Jugendämter
  - ✓ Mädchen-/ Jungenberatungsstellen

8.5. Konsequenzen für Täter/Verdächtige

Solange sich ein Verdacht nicht hundertprozentig bestätigt, gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Allerdings haben Opferschutz und Kindeswohl natürlich oberste Priorität.

Je nach Einschätzung der Gefährdungslage sollte dazu sofort der Kontakt zwischen Verdächtigen und Opfern unterbunden werden.

Die Beschuldigten sollten erst mit dem Verdacht konfrontiert werden, wenn man sich gut vorbereitet hat. Für Vorverurteilungen ist kein Platz! Auch dem Beschuldigten sollte man erklären, dass man an der absoluten Aufklärung der Situation interessiert ist. Wenn Entscheidungen über Konsequenzen getroffen werden, müssen diese begründet und erklärt werden.

Je nach Umfang und Art der Tat bzw. des Verdachtsmoments können die Verdächtigen und Täter unterschiedliche Konsequenzen erwarten:

- Vorübergehende Beurlaubung, Hausverbot, Sperre, etc. (solange Verdacht besteht)
- Ermahnung / Rüge / Verwarnung
- Abmahnung (bei Hauptamtlichen)
- Verhaltensbedingte, ordentliche oder fristlose Kündigung (bei Hauptamtlichen)
- Entbindung aus Verantwortung, Vertragsauflösung
- Strafzahlungen
- Sperre (bei Sportlern, Trainern, Betreuern)
- Hausverbot
- Strafanzeige (nicht gegen den Willen der Betroffenen)

Solange sich ein Verdacht aber nicht erhärtet hat, haben auch die Beschuldigten ein Recht auf Verschwiegenheit und Umsichtigkeit.

9. Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten

Bereits eine Verdächtigung kann eine Person erheblich belasten und (für immer) beschädigen.

Insbesondere wenn Mitarbeitende aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit entbunden oder freigestellt wurden, erleben sie eine enorme psychische Belastung, u.a. weil man kaum verhindern kann, dass die Beschuldigung öffentlich wird.

Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies folgende negative Folgen (nicht nur für den Beschuldigten) haben:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen dem zu Unrecht Beschuldigten und dem Verband sowie seinen anderen Mitarbeitern
- Unsicherheit bei anderen Mitarbeitern, die im ähnlichen oder selben Bereich tätig sind
- Lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung des zu Unrecht Beschuldigten
- Ausgrenzung im Sportverein oder -verband bis hin zum Freundeskreis
- Beschädigung/Ende der Karriere, weil z.B. ein Übungsleiter auch von anderen Vereinen oder Verbänden nicht mehr angestellt wird

- Heutzutage können sogenannte Soziale Medien dafür genutzt werden, um einen Menschen - auch ohne tatsächliche Beweise - anzuklagen und gesellschaftlich unmöglich zu machen.
- Psychische Folgen wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, Angststörungen, Existenzängste
- Auch Familienmitglieder, Teammitglieder und Freunde könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.
- Für den Verband könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden.
- Diejenigen, die zu Unrecht beschuldigt haben, sind nicht mehr glaubwürdig, was zu weiteren (auch psychischen) Problemen führen kann.

9.1. Das Rehabilitationsverfahren

Nur wenn der erhobene Tatvorwurf hundertprozentig ausgeräumt wurde, wird ein Rehabilitationsverfahren durch den BSV Rheinland eingeleitet.

Für die Durchführung des Rehabilitationsverfahrens ist der Vorstand des BSVR zuständig.

Stellt sich ein Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der BSVR nach Rücksprache mit dem Beschuldigten eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden.

Inwieweit und welche Schritte des Rehabilitationsverfahrens ausgeführt werden, soll mit dem Beschuldigten abgesprochen werden.

Ziel des Verfahrens sollte sein, die oben genannten Beschädigungen aller Beteiligten v.a. des Beschuldigten und des Verbandes zu verhindern.

Bausteine des Rehabilitationsverfahrens:

- Alle Personen, die vom Verdacht gegen den Beschuldigten wissen, müssen über dessen Unschuld informiert werden.
- Wurde der Verdachtsfall öffentlich, muss es eine öffentliche Rehabilitationserklärung geben.
- Sollte der Fall in den Sozialen Medien aufgetaucht sein, sorgt der BSVR dafür, dass Partner, Mitarbeitende oder Kreisverbände auch hier eine Rehabilitationskampagne starten.
- Sollte es eine Beurlaubung, Kündigung, Vertragsauflösung oder ähnliches gegeben haben, wird mit dem Betroffenen über die weitere Zusammenarbeit – möglicherweise lieber in einem anderen Arbeitsbereich – gesprochen.
- Kommt die zu Unrecht beschuldigte Person aus einer Sportgruppe, werden alle Mitglieder (und bei Kindern auch deren Erziehungsberechtigte) darüber informiert, dass der Vorwurf nach intensivster Prüfung ausgeräumt ist (und keine Gefahr für andere besteht). Sollte es in einer solchen Gruppe dennoch zu Verletzungen gegen die Verschwiegenheitspflicht, Mobbing oder übler Nachrede kommen, behält sich der BSVR bzw. seine Mitgliedsvereine eine Verfolgung solcher Tatbestände vor.
- Auf Wunsch des zu Unrecht Beschuldigten werden alle Daten und Dokumentationen, die dem BSVR zu diesem Fall vorliegen, ausnahmslos gelöscht.

- Falls gewünscht, erhalten zu Unrecht Beschuldigte die Möglichkeit, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen und werden dabei vom BSVR unterstützt.
- Weitere (rechtliche) Schritte – zum Beispiel beim Umgang mit willentlich falscher Verdächtigung – werden bei Bedarf vom BSVR unterstützt.
- Jede Vorgehensweise bei Vorfällen von interpersoneller Gewalt im BSVR wird im Anschluss des Verfahrens evaluiert (siehe Abschnitt 12.). Werden bei der Evaluation grobe Fehler seitens des BSVR festgestellt, die dem zu Unrecht Beschuldigten Schaden zugefügt haben, wird dies gemeinsam mit diesem aufgearbeitet und für Entschädigung gesorgt.

10. Beschwerdemanagement

Der BSV Rheinland möchte dafür sorgen, dass Beschwerden immer da ankommen, wo sie schnell und unbürokratisch bearbeitet werden können.

In einem Verfahren bei einem Vorfall oder Verdachtsfall von interpersoneller Gewalt im Betriebssport ist natürlich die erste „Beschwerde“ die Meldung eines solchen Falls. Wie hier vorzugehen ist, haben wir im Punkt 8. (Intervention) dieses Schutzkonzeptes beschrieben.

Da dadurch ein (möglicherweise kompliziertes) Verfahren angestoßen wird, kann es im Verlauf dieses Verfahrens natürlich auch zu Beschwerden kommen:

- Meldende fühlen sich nicht ernst genommen.
- Vorfälle werden bagatellisiert.
- Eltern, Angehörige, Freunde, etc. sind der Meinung, dass zu wenig getan wird.
- Betroffene oder Personen aus deren Umfeld halten sich nicht an die Verschwiegenheitspflicht oder den Datenschutz.
- Es gibt grundlose Vorverurteilungen (z.B. wegen eines Migrationshintergrunds).
- Vorgehensweisen, die dieses Schutzkonzept vorschreibt, werden ignoriert.
- Personen wollen nicht akzeptieren, dass die Unschuld eines Verdächtigen bewiesen und er rehabilitiert ist.

In solchen Fällen nehmen der Vorstand des BSVR oder die Vereinsvorstände gerne Beschwerden oder sachliche Kritik entgegen und leiten diese weiter.

Letztendlich kümmert sich der Vorstand des BSVR als oberste Instanz des Beschwerdemanagements um solche (begründeten) Beschwerden.

11. Zusammenarbeit

Der BSV Rheinland ist der Dachverband der Betriebssportvereine im Regierungsbezirk Köln (ohne die Regionen Bonn/Rhein-Sieg und Euskirchen), hat aber auch Einzelmitglieder, die in Sportgruppen organisiert sind.

Als Dachverband fühlt sich der BSVR natürlich auch verantwortlich für seine Mitgliedsvereine, mit denen er eng zusammenarbeitet.

Daher richtet sich dieses Schutzkonzept auch nicht immer streng an die Vorfälle, die direkt im Arbeitsbereich des BSVR auftauchen könnten. Es wird potentiell fast immer die Verbindung zu einem Verein geben. Auf diese will der BSVR aber nicht die Verantwortung abwälzen, sondern auch hier zusammenarbeiten.

Unsere Mitgliedsvereine können sich der Unterstützung durch den BSVR sicher sein.

Zum anderen braucht ein großer Kreisverband auch die Unterstützung seiner Mitgliedsvereine, die regional oder lokal sehr viel besser vernetzt sein können.

Solche Vernetzungen v.a. mit Institutionen, die Hilfe und Betreuung anbieten, sind beim Thema „interpersonelle Gewalt“ unverzichtbar.

Wie das Schaubild auf Seite 16 zeigt, pflegt der BSVR enge Kontakte mit dem BSV NRW und auch mit anderen Kreisverbänden im Betriebssport NRW sowie den Stadt- und Kreissportbünden und anderen Verbänden, in denen der BSVR Mitglied ist – es gibt ein großes Netzwerk im Sport in NRW!

Und jeder Teil dieses Netzwerks hat wiederum spezielle regionale und lokale Kontakte zu anderen Vereinen, anderen ehrenamtlichen Organisationen, zur Politik, etc.

Diese Vernetzung garantiert unseren Mitgliedern, dass wir uns nicht nur um Prävention und Intervention kümmern, sondern auch, dass wir im Bedarfsfall jedem einzelnen Mitglied die nötige Hilfe und Unterstützung anbieten können.

12. Verankerung, Evaluation und Aktualisierung

Dieses Schutzkonzept wurde nicht als Einzelwerk erarbeitet, damit es von Mitarbeitern unseres Verbandes einmal durchgelesen wird.

Das Schutzkonzept ist Teil eines priorisierten Vorhabens des Betriebssports in NRW, als Teil des Qualitätsbündnisses Sport NRW sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Betriebssport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen.

Zudem will der BSVR als Dachverband seiner Mitgliedsvereine ein Vorbild sein und in Zusammenarbeit mit diesen ein starkes Argument dafür geben, dass sich jedes einzelne Mitglied im Betriebssport im BSVR bei der Ausübung seines Sports sicher fühlt.

Dieses Ziel und die erforderlichen Maßnahmen sind und werden daher nicht nur in der Satzung und Ordnungen des BSVR, sondern auch bei den Mitgliedsvereinen fest verankert.

Uns ist bewusst, dass ein Schutzkonzept trotz umfangreicher Risikoanalyse nicht alle Risiken und Eventualitäten berücksichtigen kann.

Daher wird es nicht nur regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem BSV NRW geben, sondern auch einen regelmäßigen Austausch zur Aktualisierung der Schutzkonzepte.

Sollte es zu Vorfällen kommen, wird es spätestens im Anschluss zu einer Evaluation kommen. Sollten wir hierbei Schwächen unseres Konzeptes aufdecken, werden diese selbstverständlich auch an Mitglieds- und Partnerorganisationen weitergegeben, damit diese ihre eigenen Konzepte überprüfen können – und umgekehrt.

Natürlich wird dann (nicht nur) unser Schutzkonzept aktualisiert und ergänzt.

Gerade der Punkt 6.3 (bisherige Maßnahmen) sollte sehr bald obsolet sein, weil wir möglichst schnell alle geplanten Maßnahmen in die Tat umsetzen wollen.

Nicht nur bei der Erstveröffentlichung, in der Mitgliederversammlung und auf Netzwerktreffen werden alle Mitglieder im BSV Rheinland über die Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen interpersonelle Gewalt informiert.

Allgemeine Informationen gibt es über die NRW-Verbandszeitschrift „Sport im Betrieb“, Konkretes für den BSVR auf unserer Webseite https://bsv-rheinland.de, in Versammlungen, sowie durch unsere Mitgliedsvereine und deren Medien.

13. Anhang: Arbeitsmaterial / Vorlagen

Im Sinne der besseren Lesbarkeit haben wir einiges in den Anhang ausgelagert.

Hierbei handelt es sich um Vorlagen und Arbeitsmaterial, welches man auch gesondert von unserer Webseite herunterladen kann:

- Ehrenkodex des Landessportbund NRW e.V.
- Erklärung: Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis
- Bestätigung für die Meldebehörde zum Antrag des erweiterten Führungszeugnisses
- Datenschutzhinweise zum erweiterten Führungszeugnis
- Selbstauskunft und Selbstverpflichtung / Liste der Straftaten
- Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
- Checkliste zur Organisation von Veranstaltungen
- Dokumentationsbogen für Auffälligkeiten, Vorfälle oder Verdachtsfälle
- Feedback- / Evaluationsbogen für den Umgang bei Vorfällen mit interpersoneller Gewalt im BSV Rheinland